

## 2 Die möglichen Einsatzbereiche: Straßen, Betriebsgelände und tatsächlich-öffentliche Verkehrsflächen

- 0200 Gabelstapler sind nach ihrem Zweck und ihrer Beschaffenheit nicht zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr geeignet. Sie hemmen wegen ihrer geringen Geschwindigkeit die Flüssigkeit des Straßenverkehrs und bilden nicht nur wegen des vorstehenden Hubgeräts, sondern auch wegen der Sichtbehinderung des Fahrzeugführers eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer<sup>1</sup>.
- 0201 Gabelstapler werden deshalb wohl den größten Teil ihrer „Lebenszeit“ außerhalb des öffentlichen Verkehrs, also in Betriebsgebäuden und auf (abgeschlossenem) Betriebsgelände verbringen. Dann sind weder die (verhaltensbezogenen) Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) noch die fahrzeugbezogenen Regelungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und auch nicht fahrerlaubnisrechtliche (Fahrerlaubnis-Verordnung- FeV) oder zulassungsrechtliche (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich gilt für Fahrzeuge, die auf öffentlichen Flächen betrieben werden auch § 7 Abs. 1 StVG (Haftpflichtversicherung).
- 0203 Verlässt aber der Stapler das Betriebsgelände und überquert er eine öffentliche Straße, um z. B. zu einem anderen Betriebsteil zu gelangen, fährt er ein Stück auf einer öffentlicher Straße (z. B. um einen abgestellten Lkw zu be- oder zu entladen) oder ist auch nur ein Teil des Betriebsgeländes, auf dem sich der Stapler bewegt, frei zugänglich, sind all diese Rechtsnormen, soweit sie Regelungen für Stapler enthalten, zu beachten.
- 0204 Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (im weiteren Sinne) gelten gemäß § 1 I StVG nicht nur auf den „gewidmeten“, also von einem öffentlichen Träger (Bundesrepublik: Bundesstraßen), Länder (Staatsstraßen, Landesstraßen), Landkreise (Kreisstraßen) oder Gemeinden und Städten (Gemeindestraßen, Ortsstraßen) der Allgemeinheit bereitgestellten („dem Verkehr übergebenen“) Straßen, Wegen und Plätzen, sondern überall da, wo „tatsächlich-öffentlicher Verkehr stattfindet, wo also der Grundstückseigentümer (oder sonstige Verfügungsberechtigte, z. B. Mieter oder Pächter) den Zugang oder die Zufahrt von nicht im Vorhinein bestimmbaren (konkreten) Personen erlaubt oder duldet.
- 0205 Es kommt hier auf die Öffentlichkeit der Benutzung an, nicht auf das Wegeeigentum<sup>2</sup>. Eine Straße ist öffentlich im verkehrsrechtlichen Sinne, wenn sie faktisch für die Allgemeinheit, also für jedermann, zur Benutzung für Verkehrszwecke offensteht und auch so benutzt wird. Auf den Grund der Teilnahmemöglichkeit – Widmung der Verkehrsfläche für den

1 Klewe, VD 1978, 279.

2 BGH, VRS 22, 185.

öffentlichen Gebrauch, ausdrückliche oder stillschweigende Duldung durch den Eigentümer – kommt es nicht an. Die für die tatsächliche Öffentlichkeit eines Weges notwendige Zulassung des allgemeinen Verkehrs durch den Verfügungsberechtigten liegt in jedem Verhalten, aus dem die Allgemeinheit entnehmen darf, dass die Wegebenutzung nicht gegen den ernstlichen Willen des Verfügungsberechtigten verstößt; auch die bloße Duldung kann daher Zulassung sein. Nicht unter das StVG fallen Flächen, die erkennbar nur dem privaten Gebrauch Weniger dienen bzw. bei denen – auch wenn eine größere Anzahl von Personen betroffen ist – der Kreis der Benutzer in enger persönlicher Beziehung zum Verfügungsberechtigten steht und so genau und eng beschrieben ist, dass er jederzeit ermittelbar ist.

Benutzungsbeschränkungen, seien sie zeitlicher, sachlicher oder persönlicher Art, stehen dem Verfügungsberechtigten frei, da an einer tatsächlich-öffentlichen Fläche kein Gemeingebräuch (das jedermann zustehende Recht, die Straße im Rahmen der Widmung zu benutzen) besteht. Sie beseitigen jedoch die Öffentlichkeit nicht, wenn theoretisch jedermann in der Lage ist, die einschränkenden Bedingungen zu erfüllen<sup>3</sup>.

Zur Definition der öffentlichen Verkehrsfläche siehe BGH<sup>4</sup>:

0206

„... Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Verkehrsraum dann öffentlich, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch so benutzt wird ... Umfasst werden demnach nicht nur Verkehrsflächen, die nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmet sind, sondern auch solche, deren Benutzung durch eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmte größere Personengruppe ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund oder auf eine verwaltungsrechtliche Widmung durch den Berechtigten ausdrücklich oder faktisch zugelassen wird. Dabei nimmt es der Verkehrsfläche nicht den Charakter der Öffentlichkeit, wenn für die Zufahrt mit Fahrzeugen eine Parkeraubnis oder für die Nutzung ein Entgelt verlangt wird. Für die Beurteilung, ob eine auf einem Betriebsgelände gelegene Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen ist, kommt den äußeren Gegebenheiten, die einen Rückschluss auf das Vorhandensein und den Umfang der Gestattung bzw. Duldung des allgemeinen Verkehrs durch den Verfügungsberechtigten zulassen, maßgebliche Bedeutung zu. So kann sich etwa aus einer entsprechenden Beschilderung als „Privat-/Werksgelände“, einer Einfriedung des Geländes und einer Zugangsbeschränkung in Gestalt einer Einlasskontrolle ergeben, dass der Verfügungsberechtigte die Allgemeinheit von der Benutzung des Geländes ausschließen will. Wenn aufgrund solcher Maßnahmen nur einem beschränkten Personenkreis wie den Betriebsangehörigen, wie mit einem besonderen Ausweis ausgestatteten Personen oder wie individuell zugelassenen Lieferanten und Abholern, Zutritt zu dem Betriebsgelände gewährt wird, handelt es sich um eine nicht öffentliche Verkehrsfläche. In

<sup>3</sup> Hünnekens/Schulte, BB 1997, 533.

<sup>4</sup> VRS 107, 35.

diesen Fällen ist der Kreis der Berechtigten so eng umschrieben, dass er deutlich aus einer unbestimmten Vielheit möglicher Benutzer ausgesondert ist. Ist dagegen ein Betriebsgelände der Allgemeinheit, d. h. einem nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbundenen Personenkreis, zugänglich, sind die darauf befindlichen Verkehrsflächen öffentlicher Verkehrsraum ...“.

Für den Begriff der „Öffentlichkeit“ kommt es also darauf an, ob ein Bereich der Allgemeinheit zugänglich ist, d. h. ob er von einem zufälligen Personenkreis genutzt werden kann<sup>5</sup>.

- 0207 Ob ein Fahrzeug auf einer öffentlichen Verkehrsfläche betrieben wird, ist auch haftungsrechtlich/versicherungsrechtlich von Bedeutung<sup>6</sup>:

„Die bei der Führung von Kfz im nicht öffentlichen Verkehr zu beachtenden Sorgfaltspflichten richten sich maßgeblich nach den Anforderungen der Verkehrslage und den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Je deutlicher die Funktion der Verkehrsfläche als Arbeitsbereich (hier: sog. „Boxengasse“ mit beidseitig aufgestellten Materialboxen auf dem Betriebsgelände eines Asphaltmischwerks) und der Einsatz eines Kraftfahrzeugs (hier: Radlader) als Arbeitsmaschine im Vordergrund steht, um so mehr treten die Verhaltensregeln zurück, die dem fließenden Verkehr Vorrang einräumen. – Auf einem Betriebsgelände, auf dem die Benutzung der Verkehrsflächen auf eine bestimmten, fest umrissenen Personenkreis beschränkt ist, der in einer individualisierbaren Beziehung zum Verfügungsberechtigten steht (nicht öffentlicher Verkehr im engeren Sinne), ist es dem Verfügungsberechtigten unbenommen, von der StVO abweichende Verkehrsregelungen zu treffen (hier: Vorfahrt für Arbeitsmaschinen), die dann bei der zivilrechtlichen Beurteilung von Schadenfällen zu berücksichtigen sind ...“.

- 0208 (Rechtlich) „Öffentlich“ können auch Flächen sein, die nicht dem motorisierten Verkehr dienen, also z. B. Gehwege, Radwege (Kreuzen mit dem Stapler!). Nicht öffentlich sind Baustellen, die z. B. mit Schranken, VZ 610 Leitkegeln („Lübecker Hütchen“) o. Ä. abgegrenzt sind.

### Beispiele aus der Rechtsprechung

- 0209 **Öffentlicher Verkehrsraum**

Betroffene Fläche	Bemerkung
Tatsächlich öffentlicher Weg	Ein Weg ist – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine verwaltungsrechtliche Widmung i. S. d. öffentlichen Wegerechts – öffentlich i. S. d. Verkehrsrechts, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann zur Benutzung zugelassen ist und auch so benutzt wird. Der tatsächliche Zugang für die Allgemeinheit genügt allein nicht als Voraussetzung für die Bewertung eines Weges als eines öffentlichen. Hinzukommen muss die Zweckbestimmung zum öffentlichen Weg durch den Verfügungsberechtigten, die auch in einer stillschweigenden Duldung einer tatsächlich erfolgenden Benutzung durch die Allgemeinheit erblickt werden kann. <sup>7</sup>

5 OLG Hamm, VRS 114, 273.

6 OLG Köln, VRS 102, 432.

7 BGH, Urt. v. 5.1.1962, VRS 22, 185.

Betroffene Fläche	Bemerkung
Jedermann zugänglicher Parkplatz vor Mietshäusern	<p>Ein nicht öffentlicher Parkplatz liegt nur vor, wenn lediglich solche Benutzer zugelassen sind, die entweder <b>untereinander</b> durch persönliche oder sachliche Beziehungen verbunden sind oder die zu dem <b>Verfügungsberechtigten</b> in solchen Beziehungen stehen bzw. sie gerade anlässlich des Gebrauchs des Parkplatzes aufnehmen.<sup>8</sup></p> <p>(Anders als etwa bei einem Parkplatz für Mitglieder eines Tennisvereins oder einem Teil eines Großmarktes, der nur Händlern mit Ausweis vorbehalten ist.)</p>
Parkbucht vor einem Wohnhaus	<p>Demgegenüber vertritt das BayObLG<sup>9</sup> einen stärker eingeschränkten Öffentlichkeitsbegriff:</p> <p>Das Fehlen einer Absperrung allein rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass diese Plätze der Allgemeinheit unbeschränkt zur Verfügung stehen. Sind sie von öffentlichen Straßen und Wegen deutlich abgegrenzt oder befinden sie sich gar im Hofraum eines Anwesens, wird man vielmehr in der Regel davon ausgehen müssen, dass der Verfügungs berechtigte nur die Benutzung durch Anwohner und deren etwaige – diesen meist persönlich bekannte – Besucher, nicht aber durch dritte Personen duldet. An der Nichtöffentlichkeit ändert sich dann auch nichts dadurch, dass gelegentlich ein Unbefugter die Parkfläche benutzt.</p>
Parkhäuser	<p>Der Verkehr auf „privaten“ Parkplätzen oder Hochgaragen von Kaufhäusern unterscheidet sich in Bezug auf die Anonymität der Verkehrsteilnehmer nicht von denjenigen auf „öffentlichen“ Parkplätzen oder in kommunalen Parkhäusern und ähnlichen Einrichtungen: er ist ein Bestandteil des ruhenden Verkehrs und mangels jeder persönlichen Verbundenheit der Beteiligten untereinander öffentlich.<sup>10</sup></p>
Parkplatz einer Gaststätte	<p>Der Platz, den ein Gastwirt seinen Gästen ohne Einschränkung auf einzelne bestimmte unter ihnen zum Parken bereitstellt, ist ein öffentlicher Platz im Sinne des Verkehrsrechts, selbst wenn ausdrücklich durch ein Schild darauf hingewiesen ist, dass nur Gäste ihn benutzen dürfen.<sup>11</sup></p> <p>Dabei kommt es nicht entscheidend auf die Öffnungszeiten der Gaststätte an.<sup>12</sup></p>
Areal einer Großmarkthalle	<p>Das Areal einer Großmarkthalle, das Käufern ohne Begrenzung auf einen bestimmten Personenkreis und dessen Kontrolle offensteht, ist öffentlicher Verkehrsrund im Sinne des Straßenverkehrsrechts. Lediglich durch eine Anordnung, nur mit einem erteilten Parkausweis einzufahren, und eine Kontrolle von abgestellten Kraftfahrzeugen, wird der Zugang nicht auf einen bestimmmbaren Personenkreis beschränkt.<sup>13</sup></p>
Zufahrten zu Güterabfertigungsstellen	<p>Auch bei Zufahrtswegen zu (frei zugänglichen) Laderampen und dergleichen, die sich innerhalb eines im Übrigen nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Geländes befinden, wird die Öffentlichkeit mit Rücksicht auf die weitgehende Unbestimmbarkeit des Besucherkreises bejaht.<sup>14</sup></p>

8 OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.1.1976, VRS 50, 427.

9 Beschl. v. 24.5.1982, VRS 63, 287.

10 OLG Stuttgart, VRS 30, 210.

11 BGHSt 16, 7 ff.

12 OLG Düsseldorf v. 23.9.1991, VRS 82, 123.

13 BayObLG, VRS 62, 133.

14 BayObLG München v. 22.11.1979, BayObLGSt 1979, 178.

## 2 Die möglichen Einsatzbereiche

Betroffene Fläche	Bemerkung
Kundenparkplatz eines Einkaufszentrums	Auf dem Kundenparkplatz eines Einkaufszentrums gilt die StVO. Die sich aus Natur und Zweckbestimmung eines solchen Parkplatzes ergebenden Besonderheiten erfordern eine aus § 1 StVO abzuleitende besondere Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer. <sup>15</sup>
Ladestraße	Die Hauptladestraße eines eingefriedeten großstädtischen Güterbahnhofs ist eine öffentliche Straße im Sinne der Verkehrsgesetze, wenn sie jedermann zum Zwecke des Verkehrs mit dem Bahnhof offensteht. Bahnpolizeiliche Verkehrsbeschränkungen beseitigen die Öffentlichkeit der Ladestraße nicht ohne Weiteres. <sup>16</sup>
Tankstelle	Das Gelände einer Tankstelle, jedenfalls die Ein- und Ausfahrten und der Bereich um die Zapfsäulen, ist öffentlicher Verkehrsraum, weil zwischen dem Tankstelleninhaber und seinen möglichen Kunden keine so engen persönlichen Beziehungen bestehen, dass der Benutzerkreis von vornherein bestimmbar wäre. Ausnahmen gelten allerdings für Flächen bzw. Zeitspannen, auf bzw. in denen erkennbar kein Betrieb stattfindet. <sup>17</sup>
Behinderten-Parkplatz vor Schwimmbad	Für die Öffentlichkeit spielt es keine Rolle, ob der Kreis der Zufahrtsberechtigten auf bestimmte Personengruppen beschränkt ist. Entscheidend ist allein, dass ein Gelände einer Vielzahl von Personen, die durch keinerlei persönliche Beziehungen miteinander oder mit dem Verfügungsberchtigten verbunden sind, zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn die Bediensteten des Bades ein feststehender Personenkreis sind, ist doch hinsichtlich der Lieferanten und der schwer behinderten Besucher des Bades ein von vornherein nicht bestimmbarer Personenkreis angesprochen, der Parkberechtigung erhalten soll. <sup>18</sup>
Automatische Autowaschstraße	Das Merkmal der Öffentlichkeit entfällt nur dann, wenn entweder bereits durch die eindeutig ersichtliche Gestaltung der Anlage oder durch eine Einzelkontrolle jedem Nichtberechtigten der Zugang von vornherein unmöglich gemacht wird, oder wenn, falls solche Vorkehrungen nicht getroffen sind, nur solchen Benutzern der Zugang gewährt werden soll, die in einer näheren persönlichen Beziehung – mag diese auch nur auf der Grundlage eines einzelnen Rechtsgeschäfts beruhen – zu dem Verfügungsberchtigten stehen, und die von diesem aufgrund dieser Beziehung ihrer Persönlichkeit nach jederzeit ermittelt werden können. (Im vorliegenden Fall sah das Gericht die Öffentlichkeit bei einer automatischen Autowaschanlage als gegeben an.) <sup>19</sup>
Forststraßen	Forststraßen, auch wenn sie Privatstraßen sind, unterliegen in aller Regel dem Straßenverkehrsrecht, weil sie tatsächlich einem unbegrenzbaren Personenkreis (wenn auch zum Teil nur in beschränkter Weise) zur Benutzung offenstehen. <sup>20</sup>

15 OLG Stuttgart, VM 1990, 79; so auch LG Bochum, Urt. v. 24.5.1991, VRS 81 Nr. 133: kein Fahrzeugführer hat „Vorfahrt“; für den Ausparkenden gilt aber § 10 StVO analog.

16 OLG Köln VRS 16, 55.

17 BGH VRS 31, 291; OLG Hamburg VRS 37, 278; BayObLG München v. 22.11.1979, VRS 58, 216.

18 VG Wiesbaden v. 17.9.2001 Az.: 5 E 240/01 (V) – Juris.

19 BayObLG v. 22.11.1979; BayObLGSt 1979, 178 (=VRS 58, 216).

20 Bay. VollzBek-StVO, AllMBI 1991, 650.

Betroffene Fläche	Bemerkung
Zufahrt zu einem Steinbruch	Der Verkehr auf einer 1 km langen privaten Zufahrtstraße zu einem Steinbruch muss als öffentlicher Verkehr angesehen werden, weil die Fahrer der abholenden Lkw weder durch ein besonderes persönliches Verhältnis untereinander noch mit dem Steinbruchbesitzer verbunden sind und dieser auch wegen der Länge und des Kurvenreichtums der Straße zur Überwachung und Ausschließung Unbefugter nicht in der Lage ist. <sup>21</sup>
Werksgelände	Verkehr auf Werksgelände, das nur nach einer Eingangskontrolle und nach Ausfüllen eines Passierscheins beim Pförtner betreten werden darf, ist öffentlich, wenn die Eingangskontrolle nicht den Zweck hat, den öffentlichen Verkehr auszuschließen, sondern sich in der Ausübung einer Verkehrskontrolle erschöpft. <sup>22</sup>
Werksgelände	Öffentlich ist der Verkehr auf einem Fabrikgelände, auf dem über 50 Baufirmen arbeiten, deren Fahrzeuge ständig unterwegs sind, um Baumaterial u. Ä. heranzufahren, und dessen Straßen außerdem von Werkangehörigen, Angehörigen der Baufirmen, Lieferanten und sonstigen Besuchern benutzt werden. <sup>23</sup>
Werksgelände	Der Verkehr innerhalb einer städtischen Mülldeponie ist auch dann öffentlich, wenn die Deponie nicht ständig geöffnet und ihre Benutzung nur in der Stadt oder ihrer Umgebung wohnenden Personen gestattet ist, da dadurch keine solch enge, überschaubare Beziehung zum Verfügungsberechtigten (Stadt) geschaffen wird, die eine personale Abgrenzung des Benutzerkreises aus dem Bereich der Allgemeinheit ermöglichen würde. <sup>24</sup>

## Nichtöffentlicher Verkehrsraum

0210

Betroffene Fläche	Bemerkung
Hotelparkplatz	Gäste identifizierbar, da Beherbergungsvertrag abgeschlossen. <sup>25</sup>
Kasernengelände	Öffentlicher Straßenverkehr findet nicht statt, wenn der geschlossene Kreis der Zutrittsberechtigten nur ausnahmsweise und unter Beachtung scharfer Vorsichtsmaßregeln erweitert wird. <sup>26</sup> Das ist nicht schon dann der Fall, wenn ein Gelände umzäunt ist und die Eingangstore verschließbar sind. Die Möglichkeit einer eingehenden Kontrolle im Eingangsbereich und die Möglichkeit der Zurückweisung des Besuchers durch das Kontrollpersonal schließen aber jedenfalls die Öffentlichkeit aus.
Werksgelände	Wenn der Zugang nach entsprechender Kontrolle erfolgt. <sup>27</sup>

21 OLG Braunschweig Urt. v. 21.6.1963, VRS 26, 220.

22 OLG Bremen Urt. v. 15.10.1979, MDR 1980, 421. Das ist allerdings zu weitgehend, so auch Anm. von Brede, MDR 1980, 422.

23 OLG Braunschweig Urt. v. 22.12.1954, VRS 8, 144.

24 OLG Zweibrücken Beschl. v. 18.8.1980, DAR 1980, 376.

25 BGHSt 16, 7 ff.

26 OLG Celle, VM 1958, 58.

27 BayObLG v. 22.11.1979, BayObLGSt 1979, 178.

Betroffene Fläche	Bemerkung
Werksgelände	Auf einem Werksgelände findet kein Straßenverkehr im Sinne von § 315 b StGB statt, wenn der Zutritt lediglich Werksangehörigen und Personen mit individuell erteilter Erlaubnis möglich ist. Aus einer entsprechenden Beschilderung als „Privat-/Werksgelände“, einer Einfriedung des Geländes und einer Zugangsbeschränkung in Gestalt einer Eingangskontrolle kann sich ergeben, dass der Verfügungsberechtigte die Allgemeinheit von der Benutzung des Geländes ausschließen will. <sup>28</sup>
Parkplätze für Bedienstete	Ein Parkplatz, den der Leiter einer Behörde oder eines Unternehmens seinen Bediensteten bereitstellt, ist nicht öffentlich. Denn aufgrund des anhand der Anstellungsverträge jederzeit ermittelbaren Personenkreises liegt eine abgrenzbare Gruppe und damit die Nichtöffentlichkeit des Parkplatzes vor. Das gilt auch, wenn der Platz zu gewissen Zeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. <sup>29</sup>
Parkplatz vor Mietshaus	Absperrung dazu nicht nötig <sup>30</sup> (siehe oben)
Parkplatz einer Universität	Durch ein an der jeweiligen Einfahrt angebrachtes Schild mit dem Hinweis „Privatgrundstück – die Benutzung durch ein Kfz ohne Berechtigungsplakette ist untersagt“ ist hinreichend klargestellt, dass das Gelände (hier: Parkbereich einer Universität) keine öffentliche Verkehrsfläche bildet, wobei der zugelassene Benutzerkreis – eindeutig ausgewiesen durch den Besitz einer Berechtigungsplakette – eng und genau umschrieben und kontrollierbar ist. <sup>31</sup>

- 0211 Bewegen sich Stapler (auch) auf (tatsächlich) öffentlichen Verkehrsflächen, ist wegen der Abweichungen von den Bestimmungen der StVZO eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO (und u.U. auch ein Erlaubnis nach § 29 III StVO) erforderlich.
- 0212 Ist eine Fläche als tatsächlich-öffentliche Verkehrsfläche einzustufen, ist für Verkehrsregelungen (Verkehrszeichen, Markierungen) die Straßenverkehrsbehörde zuständig (§ 45 I Satz 1, § 44 I StVO), die dabei allerdings die Wünsche und Vorstellungen des Grundstückseigentümers (Betriebsinhabers) so weit wie möglich berücksichtigen muss<sup>32</sup>. I. d. R. wird sich eine Verkehrsregelung auf die sog. „Nahtstellen“ beschränken, also auf die Bereiche, in denen das Betriebsgelände auf die öffentliche (gewidmete) Straße trifft (etwa VZ 205-StVO: „Vorfahrt gewähren!“). Die Aufstellung selbst und die Unterhaltung der Verkehrszeichen dagegen ist die Angelegenheit des Grundstückseigentümers (§ 45 V StVO), der auch die Kosten für die Verkehrszeichen trägt (§ 5b I Satz 1 StVG).
- 0213 Die Verkehrsregeln der StVO sind allerdings auf den öffentlich zugänglichen Betriebsflächen nicht in voller „Härte“ anwendbar; die Situation ist

28 BGH Urt. v. 04.3.2004, DAR 2004, 399.

29 BGHSt 16, 7 ff.

30 BayObLG Beschl. v. 24.5.1982, VRS 63, 287.

31 OLG Karlsruhe Justiz 1980, 485.

32 Hünnekens/Schulte, BB 1997, 533.

hier ähnlich wie auf Parkplätzen. So hängt z. B. die Geltung der „Rechts-vor-links-Regel“ davon ab, ob ein erkennbares System von „Fahrbahnen“ zwischen Abstellplätzen oder Lageflächen besteht; ist dies nicht der Fall, gilt allein das Gebot der Rücksichtnahme gemäß § 1 II StVO:

„Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Fährt ein Stapler aus einer Ladebox in eine Fahrgasse ein, gilt i. d. R. die Vorschrift des § 10 StVO, d. h. der Staplerfahrer hat sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist<sup>33</sup>.

Aus Sicht eines Unternehmers ist es generell empfehlenswert, die Einstufung des Betriebsgeländes als „tatsächlich-öffentliche“ zu vermeiden. Dazu können z. B. folgende Vorkehrungen getroffen werden<sup>34</sup>:

- Schaffung einer deutlichen räumlichen Trennung von Werksgelände und umgebendem öffentlichen Gelände (Zaun zur Straße)
- Wirksame Eingangskontrolle am Werkstor (Feststellung und Registrierung von Besuchern und Lieferanten, Ausgabe von Passierscheinen)
- Gesonderte Besucherparkplätze
- Unterteilung des Werksgeländes in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.

Wertvolle Hinweise über die für Stapler im öffentlichen Verkehr gelgenden Vorschriften gibt auch die VDI-Richtlinie *VDI 2398 „Einsatz von Gabelstaplern im öffentlichen Verkehr“*. Hierbei handelt es sich aber um keine Rechtsnorm, sondern um eine Richtlinie eines privaten Verbandes (VDI – Verein Deutscher Ingenieure), der als eine Art „Gutachten“ (technischen) Sachverständigen konkretisiert, aber rechtlich nicht verbindlich ist<sup>35</sup>

0214

0215

0216

33 OLG Celle Urt. v. 23.1.2008 Az.: 14 U 98/07 – Juris.

34 Hünnekens/Schulte, BB 1997, 533.

35 Zum Unterschied zwischen Rechtsnormen und Richtlinien siehe auch Kapitel 7 RN 0707.

### 3 Gabelstaplertechnik und Ausrüstungsvorschriften

- 0300 Der Gabelstaplerfahrer als Führer eines Flurförderzeuges trägt die Verantwortung für einen gefahrlosen Betrieb bzw. Einsatz. Dies kann nur durch qualifizierte Ausbildung und Einhaltung entsprechender Vorschriften (BGV D27) und Regeln gewährleistet werden. Dazu ist auch ein gewisses allgemeines technisches Verständnis über Aufbau und Funktion eines Gabelstaplers erforderlich.
- 0301 Vorgeschriebene Prüfung des Gabelstaplers nach § 37 BGV D27
- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte sowie die nach dieser Unfallverhütungsvorschrift für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen geprüft werden.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die zum Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen einer täglichen Funktionsprüfung unterzogen werden. Dies gilt nicht, sofern ein Ausfall der Sicherheitseinrichtung selbsttätig und für das Bedienpersonal deutlich erkennbar angezeigt wird.
- 0302 Das folgende Kapitel zeigt die Hauptbauteile, den Aufbau, die Funktions- und Wirkungsweise der einzelnen technischen Einheiten eines Gabelstaplers. Mit dieser technischen Hilfestellung soll dem Gabelstaplerfahrer das technische Verständnis vermittelt werden, auftauchende technische Probleme bereits im Frühstadium zu erkennen, und somit größere Mängel und Schäden zu verhindern. Durch Kenntnis der einzelnen Komponenten und deren Funktion kann der Staplerfahrer bereits im Vorfeld dem Reparateur hilfreiche Hinweise zur Fehlersuche geben und somit eine zeitnahe Instandsetzung unterstützen. Der Gabelstaplerfahrer soll auch dafür sensibilisiert werden, auftretende Unregelmäßigkeiten in der Bedienung und Führung sofort zu erkennen und somit durch rechtzeitige Einstellung seiner Arbeitstätigkeit größere Folgeschäden und Unfallgefahren zu vermeiden. Somit hilft eine „Früherkennung“ unnötige Stillstandzeiten sowie aufwendige Reparaturarbeiten und somit unnötige Kosten einzusparen sowie Unfälle zu vermeiden.

Gabelstapler unterliegen, wie sämtliche technischen Einheiten, dem technischen Fortschritt. So werden Flurförderfahrzeuge in großer Vielfalt, ihrem Einsatzzweck entsprechend und in unterschiedlichen Dimensionen hergestellt. Von den unterschiedlichen Herstellern wird eine Vielzahl verschiedenster Steuerungs- und Bedienelemente angeboten, die hier nicht alle erläutert werden können. Die aufgeführten Beispiele zeigen nur einen Ausschnitt aus der Praxis. Ein gefahrloser und effizienter Betrieb des Gabelstaplers ist vom Zustand des Fahrwerks, der Bremsen, der Lenkung, des Hubwerkes und der Sicherungseinrichtung abhängig.

gen abhängig. Eine Überprüfung dieses Zustandes und der Funktion der entsprechenden Bauteile gehört zum Teil zum Aufgabengebiet des Fahrers. Diese Überprüfungen, wie sie nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV D27 gefordert sind, umfassen in der Regel Sicht-, Funktions- und Wirkungsprüfungen. Dazu sind in diesem Kapitel entsprechende Erläuterungen angeführt.

